

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal
vom 07. Dezember 1989**

Aufgrund der §§ 4, 18, 19, 28 I, 63 I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362), der §§ 2, 4, 6, 7, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 1987 (BGBl. I S. 880), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529; ber. S. 1654) und der §§ 51, 53, 65, 92, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV. NW. S. 384) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 27.11.1989 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt sorgt für die unschädliche Entsorgung der auf den Grundstücken im Stadtgebiet anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung. Die Stadt kann sich hierzu auch der öffentlichen Kanalisationen bedienen, die auf dem Gebiet von Nachbargemeinden betrieben werden.

(2) Zu diesem Zweck stellt die Stadt eine öffentliche Einrichtung (§ 8 Gemeindeordnung NW) zur Verfügung. Sie umfaßt

1. die bestehenden öffentlichen Kanalisationsanlagen
 - a) für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser - Trennsystem -,
 - b) zur Aufnahme beider Abwasserarten - Mischsystem -,
2. Gräben und kanalisierte Wasserläufe, die von der Stadt oder von den Wasserverbänden auf Kosten der Stadt unterhalten werden, soweit sie Bestandteil eines Abwassernetzes sind und zur Ableitung von Niederschlagswasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen,
3. Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient,
4. die Entleerung des in Sammelgruben und Grundstückskläranlagen angefallenen Abwassers bzw. Klärschlammes und deren Transport zu den Abschlagsstellen,
5. die Abschlagsstellen, an denen das aus Sammelgruben abgefahrene Abwasser und der Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen in die öffentlichen Kanalisationsanlagen einzuleiten sind,

(3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Anschlußkanäle.

(4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind:

1. Eigentümer: Eigentümer ist die Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist.
2. Grundstück: Jeder, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Anschlußkanal: Die Leitung (Freigefälleanschluss oder Druckrohranschluss) vom Sammler bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 KAG),
4. Grundstücksentwässerungsleitungen: Die Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück,
5. öffentliche Kanalisationsanlagen: Das gesamte für die Ableitung des Abwassers vorgesehene Kanalnetz unabhängig von der technischen Ausführung (Freigefällesystem oder Druckentwässerungssystem) mit Ausnahme der Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsleitungen,
6. Sammelgruben: wasserdichte, abflußlose Gruben, in denen das auf dem Grundstück anfallende Abwasser gesammelt wird,
7. Grundstückskläranlagen: Mehrkammergruben, Mehrkammerausfallgruben und vollbiologische Kleinkläranlagen zur Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers,
8. Grundstücksentwässerungsanlagen: Alle Anlagen auf dem angeschlossenen Grundstück - dazu gehören z. B. Sammelgruben, Grundstückskläranlagen, Hebeanlagen, Druckpumpstation - die der Entwässerung des jeweiligen Grundstückes dienen bis zur Abgabe des Abwassers in die öffentliche Kanalisation bzw. der Abnahme des Abwassers oder Klärschlammes durch die Stadt,
9. Entsorgung: Die Aufnahme und Ableitung des Abwassers in die öffentlichen Kanalisationsanlagen oder die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Transports der abgenommenen Stoffe und deren schadlose Beseitigung,
10. Nicht häusliches Abwasser: Das durch den Gebrauch veränderte, insbesondere verunreinigte Wasser sowie das durch Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte verschmutzte Niederschlagswasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist - unter Beachtung der nachstehenden Einschränkungen - berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 zu verlangen und die Einrichtung zu benutzen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht an den Einrichtungsteil öffentliche Kanalisationsanlagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits betriebsfähige öffentliche Kanalisationsanlagen vorhanden sind. Im Einzelfall kann dieses Recht durch Satzung ausgeschlossen werden. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender öffentlicher Kanalisationsanlagen kann nicht verlangt werden. Darüber hinaus kann die Stadt unbeschadet des Satzes 1 das Anschluss- und Benutzungsrecht vertraglich einräumen.

(2a) Soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen an die öffentliche Kanalisation auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde anschließen und das Abwasser dorthin abgeführt wird, bedarf das Anschluss- und Benutzungsrecht der Genehmigung der Stadt. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen - insbesondere mit Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt - verbunden werden.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser besteht nicht, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Eigentümern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder Grundstückskläranlage betreiben, umfaßt die Entsorgung der Grube/Anlage durch die Stadt (§ 1 Abs. 2 Nr. 4). Satz 1 gilt nicht, soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 2 besteht.

(5) § 53 Abs. 4, 5 und § 53 a LWG bleiben unberührt.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Der öffentlichen Entwässerungseinrichtung dürfen Abwässer und Klärschlämme nicht zugeführt werden,

die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
2. das im Rahmen der Abwasserentsorgung beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern oder
4. die Abwasserreinigung, die Schlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren oder
5. die öffentliche Entwässerungseinrichtung in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern

können oder

die mengenmäßig von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht aufgenommen werden können.

(2) Von der Zuführung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung sind insbesondere Abwässer und Klärschlämme mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können, z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
 - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben und Schlachtabfälle,
 - Schlamm,

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien oder Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
4. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien,
5. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird, z. B. Kühlwasser,
6. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, -kesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
7. belastetes Löschwasser,
8. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z. B.
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid-, und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 - Carbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe, welche die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.
9. Abwasser, welches Problemstoffe oder -chemikalien enthält, z. B. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel, Lösungsmittel (z. B. Farbverdünner), Medikamente, sonstige pharmazeutische Produkte oder Beizmittel.

(3) Betriebe, Haushaltungen und sonstige Anfallstellen, in denen Benzin, Öle, sonstige Leichtflüssigkeiten, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben nach Anweisung der Stadt Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Art und Einbau der Abscheider bestimmt die Stadt.

(4) Für die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen gelten, unbeschadet der Verbote aus Absatz 2, die in der Anlage festgelegten Grenzwerte. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalles des Abwassers vor Vermischung mit anderen Teilströmen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit nach Vorschriften außerhalb dieser Satzung andere Grenzwerte einzuhalten sind, bleiben diese unberührt. Von den Verboten des Absatzes 2 und den Grenzwerten der Anlage kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Unbedenklichkeit für Kanalnetz, öffentliche Abwasserbehandlung, Umwelt und Gewässer vom Einleiter nachgewiesen ist.

(5) Die Befreiung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann sie von einer geeigneten Vorbehandlung, z. B. dem Einbau von Abscheideranlagen für Benzin, Benzol, Öl, Fett, Stärke oder diesen gleichzusetzenden Stoffen abhängig gemacht werden.

(6) Die Stadt ist berechtigt, von jedem Eigentümer den Nachweis zu verlangen, daß seine Abwässer nicht nach den Absätzen 1 und 2 verboten sind und sie die Grenzwerte der Anlage zur Satzung einhalten.

(7) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um es nach den Vorschriften dieser Satzung einleiten zu können. Von dem Verbot kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(8) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlämmung von festen organischen und anorganischen Stoffen in die öffentliche Kanalanlage ist unzulässig. Zerkleinerungsgertäe, die den Druckpumpen für Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind von diesem Verbot ausgenommen.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin eines bebauten Grundstücks ist im Rahmen seines/ihrer Anschluß- und Benutzungsrechtes (§ 3) verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen und ausschließlich diese zu benutzen (Anschluß- und Benutzungszwang).

§ 6 Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang beginnt, sobald erstmals Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der öffentlichen Kanalisationsanlagen regelt sich wie folgt:

1. Werden an öffentlichen Straßen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Kanalisationsanlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen auf dem Grundstück für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
2. Wird die öffentliche Kanalisationsanlage erst nach Errichtung eines Bauwerks hergestellt, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt das angrenzende Grundstück anzuschließen ist.
3. Besteht für die Ableitung der Abwasser kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Kanalisationsanlagen, so kann die Stadt von dem Eigentümer den Einbau und Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
4. Erfolgt die Ableitung von Schmutzwasser über ein Druckentwässerungssystem, hat der Eigentümer eine für die Förderung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zum Hauptkanal ausreichend bemessene Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung nach den technischen Vorgaben der Stadt herzustellen.
5. Der Eigentümer ist beim Abbruch eines an die öffentlichen Kanalisationsanlagen angeschlossenen Gebäudes zum dauerhaften Verschluss des Anschlußkanals an der Grundstücksgrenze oder zu dessen ordnungsgemäßer Entfernung verpflichtet. Die Entfernung des Anschlußkanals erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die Stadt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Abbruch zu stellen. Unterläßt der Eigentümer schuldhaft den rechtzeitigen Antrag oder sorgt er nicht für einen dauerhaften Verschluss des Anschlußkanals, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

6. Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, kann auf Antrag Befreiung von den Verpflichtungen nach § 5 ganz oder teilweise erteilt werden, wenn hierdurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
7. Besteht auf Grundstücken die Möglichkeit, das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, erteilt die Stadt auf Antrag des Eigentümers oder der Eigentümerin Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang.

(3) Der Anschluß- und Benutzungszwang hinsichtlich der Sammelgruben regelt sich wie folgt:

Der Mindeststauraum für Sammelgruben wird bestimmt nach

- der Zahl der anzuschließenden Einwohner, errechnet aus der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und bei anderen baulichen Anlagen aus der äquivalenten Zahl der Einwohner gemäß DIN 4261 Teil I Nr. 4,
- dem spezifischen täglichen Wasserverbrauch eines Anwohners von 0,15 m³/d,
- sowie einem Entleerungszeitraum von 30 Tagen.

Die Stadt kann hiervon abweichend in begründeten Einzelfällen einen geringeren Mindeststauraum gestatten. Die Gestattung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich zu stellen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie sind widerruflich.

§ 7

Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

Alle in diesem Abschnitt vorgesehenen Rechte und Pflichten des Eigentümers gelten entsprechend für alle dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. § 4 ist von jedermann bei der Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage und der Benutzung der öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 zu beachten.

§ 8

Anforderungen an Abwasseranlagen

Bei der Errichtung und Änderung von Abwasseranlagen sind die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die dazu ergangenen Verordnungen sowie die wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 9

Anschluss an die öffentlichen Kanalisationsanlagen

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen.
- (3) Jedes Grundstück soll einen eigenen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Kanalisationsanlagen haben.

(4) Die Stadt kann gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss entwässert werden. Vor der Zulassung sollen Lage und Nutzung des gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen durch Grunddienstbarkeit gesichert sein. Die selbständige Entwässerung innerhalb der durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennten Hauseinheiten ist weitgehend durchzuführen.

(5) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Kanalisationsanlagen über ein Fremdgrundstück ist nur zulässig, wenn für das anzuschließende Grundstück zur Sicherung des Ableitungsrechtes die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn das anzuschließende (herrschende) und das dienende Grundstück im selben Eigentum stehen.

(6) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Quell- und Drainagewasser darf nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden, bei denen das gesammelte Niederschlagswasser unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden darf. In Gebieten mit Mischsystem darf Quell- und Drainagewasser nicht eingeleitet werden.

(7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Kanalisationsanlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlussstelle des Anschlusskanals an die öffentlichen Kanalisationsanlagen festgesetzt. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden.

§ 10

Herstellung und Unterhaltung des Anschlusskanals

(1) Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Stadt.

(2) Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Anschlusskanals sowie dessen Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück erfolgen durch die Stadt.

(3) Herstellung, Unterhaltung, Instandsetzung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück obliegen dem Eigentümer. Die Grundstücksentwässerungsleitung ist vom Eigentümer vor Herstellung des Anschlusskanals bis zur Grundstücksgrenze so vorzuziehen, dass sie mit dem Anschlusskanal im Straßenraum ordnungsgemäß verbunden werden kann. Dem Eigentümer obliegen auch die Reinigung und Beseitigung von Verstopfungen innerhalb des Anschlußkanals.

§ 10 a

Druckentwässerung

(1) Art, Ausführung und Bemessung der Druckpumpstation sowie der Druckrohrgrundstücksentwässerungs- und -anschlussleitung bestimmt die Stadt. Die Druckpumpstation ist nahe der Grundstücksgrenze, jedoch in der Regel nicht weiter als 15 m von der öffentlichen Kanalisationsanlage entfernt, vom Eigentümer auf seinem Grundstück anzulegen. Die Druckpumpstation und die Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitung dürfen nicht überbaut werden.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Stadt die Einhaltung ihrer technischen Vorgaben geprüft und festgestellt hat und der Inbetriebnahme zugestimmt hat.

(3) Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Änderung oder Erneuerung der Druckgrundstücksentwässerungsanlage oder von deren Teilen darf nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden. Im übrigen finden auf Maßnahmen nach Satz 2 die Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 Anwendung.

§ 11

Entleerung von Sammelgruben, Grundstückskläranlagen und Abscheideranlagen

- (1) Eigentümer von Grundstücken mit Sammelgruben sind verpflichtet, rechtzeitig deren Entleerung bei der Stadt zu beantragen, spätestens, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (2) Grundstückskläranlagen werden nach der von der Stadt festgelegten Entleerungshäufigkeit entleert. Die Stadt bestimmt die Entleerungshäufigkeit nach Größe, Bauart und Leistungsfähigkeit der Anlage. Grundstückskläranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu nehmen, insbesondere mit Frischwasser zu füllen.
- (3) Die Stadt kann im Fall des Abs. 2 zusätzliche Entleerungen anordnen. Wird eine zusätzliche Entleerung oder aus besonderen Gründen eine gesonderte Entleerung erforderlich, kann der Eigentümer oder Betreiber die Entleerung von der Stadt verlangen.
- (4) Jede Entleerung ist von dem Eigentümer oder Betreiber zu bestätigen.

§ 12

Unterhaltungs- und Auskunftspflicht, Prüfungs- und Betretungsrecht

- (1) Die Eigentümer haben ihre Grundstücksentwässerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu unterhalten und für deren Dichtigkeit Sorge zu tragen. Besteht auf dem Grundstück eine Druckpumpstation, ist der Eigentümer zu deren regelmäßiger Wartung verpflichtet.
- (2) Die Stadt ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen berechtigt. Ihren Beauftragten ist Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein. Die Beauftragten haben auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Berechnung der Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche der Stadt erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Stadt beabsichtigt, den Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 2) zum 01.01.2003 auf den Maßstab der versiegelten und/oder bebauten angeschlossenen Fläche umzustellen. Die Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt oder Beauftragten der Stadt auf Verlangen die zur künftigen Bemessung der Niederschlagswassergebühr erforderlichen Angaben zu machen und Beauftragten der Stadt ungehinderten Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, damit diese die Bemessungsgrundlage feststellen oder überprüfen können. Kommt ein Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird die versiegelte und/oder bebaute angeschlossene Fläche von der Stadt geschätzt.
- (5) Der Eigentümer hat die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn Stoffe oder Abwassermengen in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen.

§ 13

Einleiterüberwachung

- (1) Abgesehen von der Einleitung häuslicher Abwässer kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers
 1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an

sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden,

2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Meßstellen eingebaut oder verändert werden.
Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 nicht erforderlich sind, kann die Stadt auf Kosten des gewerblichen Einleiters bis zu 4 Proben des eingeleiteten Abwassers pro Jahr entnehmen und untersuchen. Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwässern, die - gleich oder ähnlich den Abwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben - in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art hervorzurufen.

(2) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Proben zu entnehmen

1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor dem Anschlußkanal und an Abwasservorbehandlungsanlagen,
2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,
3. von den zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) anzuliefernden Abwässern, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen und Abscheidegut oder
4. an anderer geeigneter Stelle, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist.

§ 14 Haftung

(1) Die Eigentümer haften der Stadt für Schäden, die infolge unsachgemäßer Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisationsanlagen entstehen.

(2) Die Eigentümer haften der Stadt für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der von ihr eingesetzten Unternehmer, freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Ist das Einleiten der Abwässer wegen Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht möglich, hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühr. Die Stadt haftet ferner nicht bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden.

(5) Können die festgesetzten oder beantragten Entleerungen wegen Betriebsstörungen, Streik, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.

(6) Im übrigen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

§ 15

Abgaben

Nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen werden folgende Abgaben erhoben:

1. Ein Anschlußbeitrag als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisationsanlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteile zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für deren Herstellung und Erweiterung (§ 16 bis § 21),
2. eine einheitliche Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisationsanlagen und die Entsorgung der Sammelgruben zum Ausgleich der nicht anderweitig gedeckten Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG. Durch die Benutzungsgebühr wird gleichzeitig der auf den Eigentümer entfallende Anteil der von der Stadt nach §§ 64 Abs. 1 Satz 1 und 65 Abs. 2 LWG zu zahlenden Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 1 LWG abgewälzt (§§ 22 bis 23),
3. eine Benutzungsgebühr und Einzelgebühren für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen zum Ausgleich der nicht anderweitig gedeckten Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG (§ 24),
4. Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Anschlußkanals sowie für Bauwerke, die zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlich sind, im Sinne des § 10 KAG (§ 27).

I. Unterabschnitt (Anschlußbeitrag)

§ 16

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für ein Grundstück, sobald
 1. dieses an die öffentlichen Kanalisationsanlagen angeschlossen werden kannund
 2. für dieses Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder, falls eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Wird ein bereits veranlagtes Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche, für die ein Anschlußbeitrag, ein Grundstücksentwässerungsbeitrag oder eine einmalige Kanalbenutzungsgebühr nicht entrichtet worden ist, vergrößert, entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht gesondert für die Möglichkeit zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (5) Durch eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 Ziffern 6 und 7 wird eine bereits entstandene Beitragspflicht nicht berührt.

§ 17

Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag bemisst sich - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.

(2) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche im Sinne des Absatz 1 aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

(3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das kein Bebauungsplan besteht, oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die zulässige Geschossfläche oder die Baumassenzahl, so gilt folgendes:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Geschossfläche.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossflächenzahl der bebauten Grundstücke.

(4) Ist für das Grundstück nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig, so sind als zulässige Geschossfläche 10 vom Hundert der Grundstücksfläche anzusetzen.

(5) Die nach Absatz 2 oder Absatz 4 ermittelte zulässige Geschossfläche ist entsprechend der zulässigen Art der Nutzung für ein Grundstück

in einem Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	mit 1,2
in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	mit 1,1
in allen übrigen Gebieten	mit 1,0

zu vervielfältigen.

(6) Bei einer nach Absatz 3 ermittelten Geschossfläche gilt Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Nutzungsart.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so gilt als zulässige Art der Nutzung die in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsart.

(7) Für die Ermittlung der Flächen und Nutzungsarten im Sinne der Absätze 1 bis 6 ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgeblich.

§ 18 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird in einer besonderen Satzung festgesetzt.

(2) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzuleiten, so verringert sich der Beitrag um 60 %. Besteht nur die Möglichkeit, Schmutzwasser abzuleiten, so verringert sich der Beitrag um 40 %.

Durch die Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 6. wird die Beitragspflicht für die mögliche Ableitung des Niederschlagswassers nicht berührt.

§ 19 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 20

Freistellung von der Beitragspflicht

Siedlungsträger und Grundstückseigentümer, die sich durch Erschließungsvertrag gegenüber der Stadt verpflichten, programmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu verlegen und diese nach Fertigstellung entschädigungslos der Stadt zu Eigentum übertragen, können für ihre in dem Erschließungsgebiet gelegenen und an diese Anlagen anzuschließenden Grundstücke von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 21

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

II. Unterabschnitt (Benutzungsgebühren)

§ 22

Kanalisations-/Sammelgrubenentsorgungsgebühr: Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr wird

1. für die Einleitung der Schmutzwässer in die Kanalisationsanlagen sowie die Entsorgung der Sammelgruben nach der auf dem angeschlossenen Grundstück angefallenen Schmutzwassermenge,
2. für die Einleitung der Niederschlagswässer nach der Größe der bebauten Fläche des angeschlossenen Grundstücks

bemessen.

(2) Die Berechnungseinheiten für die Benutzungsgebühr sind 1 m³ Schmutzwasser und 1 m² bebaute Grundstücksfläche.

(3) Die Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser aus Sammelgruben erhöht sich um 50 v. H.. Die Gebührensätze werden in einer besonderen Satzung festgesetzt.

(4) Für die Einleitung von Schmutzwasser, für die der Grundstückseigentümer einen Verschmutzerbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, zahlt er eine gegenüber der Gebühr gemäß Abs. 1 Ziffer 1 verminderte Benutzungsgebühr. Die Gebührensätze werden in einer besonderen Satzung festgesetzt.

(5) Abwasserbeseitiger, die selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind oder für die durch bestandskräftigen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde festgestellt ist, daß sie abwasserbeseitigungspflichtig werden, sobald sie die technischen Voraussetzungen für die Behandlung und Ableitung ihres Abwassers getroffen haben, zahlen für die Einleitung von Schmutzwässern auf Antrag eine gegenüber der jeweils maßgebenden Gebühr verminderte Gebühr. Die verminderte Gebühr entspricht der Höhe nach dem Kostenaufwand, der nachweislich für die

eigene Abwasserbeseitigung besteht bzw. entstehen würde, wobei der Antragsteller den geringeren Kostenaufwand nachzuweisen hat. Die Gebühr kann maximal um 50 v. H. vermindert werden.

§ 23

Berechnung der Schmutzwassermenge

- (1) Als Schmutzwassermenge gilt 90 % der auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogenen Frischwassermenge.
- (2) Die Frischwassermenge ist
 1. bei Bezug aus der öffentlichen Wasserversorgung die der Erhebung des Wassergeldes laut Wassermesser zugrundeliegende Verbrauchsmenge;
 2. bei Bezug aus privaten Versorgungsanlagen die entnommene Wassermenge.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung/Entsorgung von Schmutzwasser wird nach der Frischwassermenge berechnet, die im vorletzten Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitraum bezogen oder entnommen worden ist (Bemessungszeitraum). Falls der Frischwasserbezug abweichend vom Kalenderjahr ermittelt wird, ist als Bemessungszeitraum die zuletzt für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten festgestellte Frischwassermenge maßgeblich.
- (4) Solange die Bestimmung des Abs. 3 nicht angewendet werden kann, wird die bezogene Frischwassermenge geschätzt.
- (5) Soweit der Heranziehungsbescheid nicht bestandskräftig ist und der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks den Nachweis erbringt, dass die eingeleitete entsorgte Schmutzwassermenge im Bemessungszeitraum geringer als 90 % der nach Abs. 3 oder 4 zugrundegelegten Frischwassermenge gewesen ist, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend der auf dem Grundstück nachweislich über 10 % hinaus zurückgehaltenen Wassermenge.
- (6) Die Stadt kann von dem Eigentümer jedes angeschlossenen Grundstücks den Nachweis verlangen, welche Wassermenge auf dem Grundstück bezogen worden ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die bezogene Frischwassermenge von der Stadt zu schätzen.
- (7) Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Anlagen betrieben, bei denen Schmutzwasser anfällt, dessen Menge nicht durch den Frischwasserbezug ermittelt werden kann, hat der Betreiber/die Betreiberin dies der Stadt unter Angabe der jährlich daraus entstehenden Schmutzwassermenge mitzuteilen.

§ 24

Grundstückskläranlagen: Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Jahresgebühr wird nach der - von der Stadt dem Eigentümer gegenüber durch gesonderten Bescheid festgestellten - zu entsorgenden Jahresschlammmenge, die sich aus dem Fassungsvermögen des Schlammensammelraumes multipliziert mit der Anzahl der von der Stadt festgelegten Entleerungen ergibt, berechnet. Die Gebührensätze werden in einer besonderen Satzung festgesetzt.
- (2) Für die zusätzliche Entleerung nach § 11 Abs. 5 wird jeweils eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der m^3 entsorgte Schlammmenge.
- (3) Wird die Grundstückskläranlage wegen des großen Fassungsvermögens nicht jährlich entleert, entfällt die Jahresgebühr; anstelle der Jahresgebühr wird nach erfolgter Entsorgung eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der m^3 entsorgte Schlammmenge. Betreiber der Anlage haben die Entsorgung der Fachdienststelle anzuzeigen.

§ 25 Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht (Kanalisation) entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Zeitraum der erstmaligen Benutzung folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß wegfällt.

(2) Bei Grundstückskläranlagen und Sammelgruben entsteht die Gebührenpflicht mit deren erstmaliger Benutzung und endet mit der rechtmäßigen Stilllegung.

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch. Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

(4) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen angeschlossener Grundstücke. Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer und Erbbauberechtigte, Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden gemäß § 95 Abs. 1 BGB, Pächter und Pächterinnen von gärtnerisch genutzten Grundstücken. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(5) Gebührenpflichtige für Kanalisation, Grundstückskläranlagen und Sammelgruben werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.

(5a) Nach dem Kalenderjahr veranlagte Gebühren werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig. Werden Einzelgebühren zusammen mit der Jahresgebühr veranlagt, gilt Satz 1 entsprechend. Im übrigen werden Einzelgebühren, auch wenn sie für Veranlagungszeiträume zusammengefaßt erhoben werden, sowie Gebührennachforderungen einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bzw. des Nachforderungsbescheides fällig.

(6) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung die gesamte Schmutzwassermenge (§ 23) und die gesamte bebaute Fläche (§ 22 Abs. 2) des Grundstücks (§ 2 Nr. 2) zugrunde gelegt. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalterin bekanntgegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (Abs. 4 Satz 3) bekanntgegeben.

(7) Bei vorhandenem, von der Art der Bebauung nicht erkennbarem Wohnungs-, Teil- und Miteigentum (Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäuser, eingetragen im Grundbuch als Wohnungseigentum in der Form eines Hauses mit eigener postalischer Anschrift) kann auf Antrag der Wohnungseigentümergeinschaft von der Veranlagung gemäß Abs. 6 abgewichen werden, sofern für jedes Wohnungs-, Teil- und Miteigentum ein separater Hausanschluss und eine eigene Wassermessstelle des Versorgungsunternehmens vorhanden ist. Der Veranlagung wird in diesen Fällen die auf dem einzelnen angeschlossenen Wohnungs-, Teil- und Miteigentum angefallene Schmutzwassermenge (§ 23) und die gesamte bebaute Fläche (§ 22 Abs. 2) des einzelnen Objekts zugrunde gelegt. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalterin bekanntgegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid den jeweiligen Wohnungs-, Teil- und Miteigentümern als

Gebührenpflichtigen bekanntgegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühren (Abs. 4 Satz 3).

III. Unterabschnitt (Kostenersatz)

§ 26 Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Der Eigentümer hat der Stadt die für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Anschlusskanals sowie für Bauwerke, die zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlich sind, aufgewendeten tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz wird im Namen und im Auftrage der Stadt durch die Wuppertaler Stadtwerke AG erhoben.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlusskanäle, wird der Ersatzanspruch für jeden Anschlusskanal gesondert berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der betriebsfähigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der sonstigen Maßnahme. Er wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist, wer bei Entstehung des Ersatzanspruchs (Abs. 5) Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück zu diesem Zeitpunkt mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss (§ 9 Abs. 4) so ist für die Teile des Anschlusskanals, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte dieses Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit der Anschlusskanal mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke jeweils zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Flächen der einzelnen Grundstücke zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

III. Abschnitt

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 Abwässer, deren Zuführung ausgeschlossen ist, der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführt,
 2. § 4 Abs. 2 wegen ihrer Inhaltsstoffe ausgeschlossene Abwässer den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen ohne Befreiung zuführt,
 - 2a. § 4 Abs. 4 Abwasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen ohne Befreiung einleitet, das nicht den Grenzwerten der Anlage zu § 4 Abs. 4 entspricht,
 3. § 4 Abs.6 seiner Nachweispflicht nicht unverzüglich nachkommt,
 4. § 4 Abs. 8 Satz 1 Abfallzerkleinerer einbaut,

5. § 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließt oder diese nicht ausschließlich benutzt,
6. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 den Anschlusskanal nicht dauerhaft verschließt oder den Abbruch nicht rechtzeitig der Stadt meldet,
- 6a. § 6 Abs. 2 Ziffer 4 eine ausreichend bemessene Druckpumpe mit Schneideeinrichtung entgegen den Vorgaben der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig herstellt,
7. § 9 Abs. 1 die Herstellung oder Änderung des Anschlusses der Stadt nicht anzeigt,
- 7a. § 9 Abs. 6 Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuführt oder Drainagewasser in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einleitet,
- 7b. § 10 a Abs. 1 Satz 3 die Druckpumpstation oder die Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitung überbaut,
- 7c. § 10 a Abs. 2 Satz 2 die Grundstücksdurckentwässerungseinrichtung vor Zustimmung zur Inbetriebnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt,
- 7d. § 10 a Abs. 3 Satz 1 Mängel an der Grundstücksdurckentwässerungseinrichtung der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,
- 7e. § 10 a Abs. 3 Satz 2 seine Grundstücksdurckentwässerungseinrichtung ohne Aufsicht der Stadt oder gegen deren Weisung ändert oder erneuert,
- 7f. § 10 a Abs. 3 Satz 3 geänderte oder erneuerte Grundstücksentwässerungseinrichtungen ohne Zustimmung der Stadt in Betrieb nimmt,
8. § 11 Abs. 1 nicht rechtzeitig die Entleerung der Sammelgrube beantragt,
9. § 11 Abs. 2 nach der Entleerung der Grundstückskläranlage diese nicht gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb nimmt,
- 9a. § 11 Abs. 3 die Durchführung einer zusätzlichen oder einer gesonderten Entleerung nicht ermöglicht,
10. § 12 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand unterhält,
- 10a. § 12 Abs. 1 Satz 2 seine Druckpumpstation nicht regelmäßig warten läßt,
11. § 12 Abs. 2 Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Anlageteilen nicht gewährt oder Reinigungsöffnungen, Prüfschächte oder Rückstauventile nicht zugänglich hält,
12. § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- 12a. § 12 Abs. 4 seiner Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
13. § 13 Abs. 1 Ziffer 1. den von der Stadt verlangten Einbau von Meßgeräten oder -instrumenten nicht vornimmt oder diese nicht betreibt oder nicht in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand erhält,
14. § 13 Abs. 1 Ziffer 2. den von der Stadt verlangten Einbau von Schächten oder von Einrichtungen zur Aufnahme von Meßstellen nicht vornimmt oder verändert.
15. § 23 Abs. 7 die jährlich anfallende Schmutzwassermenge nicht mitteilt,

16. § 24 Abs. 3 die Entsorgung der Grundstückskläranlage nicht anzeigt.
 17. § 12 Abs. 4 der Stadt oder Beauftragten der Stadt die erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder unvollständig macht, oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück nicht oder nur eingeschränkt gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflußlosen Sammelgruben außerhalb der Abschlagsstellen in die öffentlichen Kanalisationsanlagen einleitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

IV. Abschnitt Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 1. Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Wuppertal vom 29.10.1970,
 2. Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen in der Stadt Wuppertal vom 19.12.1988,
 3. Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 17.12.1987.

Anlage (Grenzwerte gemäß § 4 Abs. 4)

Einzuhaltende Grenzwerte

<u>Parameter/Stoff oder Stoffgruppe</u>	<u>Grenzwert</u>
1. Temperatur	bis 40 °C
2. ph-Wert	6,5 - 9,5
3. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren)	250 mg/l
4. Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
5. Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
6. Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
7. Metalle (gelöst und ungelöst) Antimon (Sb)	0,5 mg/l

Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Chrom VI (CrVI)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	2 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
8. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
9. Cyanid gesamt (CN)	20 mg/l
10. Cyanid leicht freisetzbar	1 mg/l
11. Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
12. Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
13. Fluorid (F)	50 mg/l
14. Phosphorverbindungen	50 mg/l
15. Organisch halogenfreie Lösungsmittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
16. Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint	
17. Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
18. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)"	100 mg/l
19. Absetzbare Stoffe (Absetzzeit 1/2 Std.)	1 ml/l
20. Chem. Sauerstoffbedarf (CSB)	1000 mg/l
21. Bakterienleuchthemmung	G ₁ 15
22. Freies Chlor	0,5 mg/l

Den vorstehenden Grenzwerten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 09.02.1999 (Bekanntmachung der Neufassung) (BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung genannten Meß- und Analyseverfahren oder gleichwertige Verfahren zugrunde.

Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.12.1989, "Der Stadtbote" Nr. 59/89 vom 08.12.1989

Erste Änderungssatzung vom 29.06.1990, "Der Stadtbote" Nr. 35/90 vom 12.07.1990
 Zweite Änderungssatzung vom 23.12.1993, "Der Stadtbote" Nr.60/93 vom 28.12.1993
 Dritte Änderungssatzung vom 27.06.1994, "Der Stadtbote" Nr. 31/94 vom 30.06.1994
 Vierte Änderungssatzung vom 23.12.1994, "Der Stadtbote" Nr.63/94 vom 29.12.1994
 Fünfte Änderungssatzung vom 18.12.1996, "Der Stadtbote" Nr. 29/96 vom 19.12.1996
 Sechste Änderungssatzung vom 21.03.1997, "Der Stadtbote" Nr. 6/97 vom 26.03.1997
 Siebte Änderungssatzung vom 06.09.1997, "Der Stadtbote" Nr. 20/97 vom 09.10.1997

Achte Änderungssatzung vom 21.12.1998, "Der Stadtbote" Nr. 24/98 vom 23.12.1998
Neunte Änderungssatzung vom 15.12.2000, "Der Stadtbote" Nr. 23/00 vom 21.12.2000